

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 08/2020

Veröffentlicht am: 03.01.2020

### Erste Änderung vom 23. Oktober 2019

**Erste Änderung vom 23. Oktober 2019 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 07. Dezember 2016 (Amt. Mit. 35/2017)**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 23. Oktober 2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

##### I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

##### II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

##### III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Praktikumsordnung

## **2. § 5 wird wie folgt geändert:**

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines M.A.-Studiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

### 3. § 6 wird wie folgt geändert:

#### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ gliedert sich in die Studienbereiche Literarisches Leben und Mediengeschichte, Literatur-, Kultur- und Medientheorie, Kulturelle Praxis sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Literarisches Leben und Mediengeschichte</b>		<b>36</b>	
<i>Kulturgeschichte der Literatur gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	PF	12	
<i>Schnittstelle Medien/Literatur gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	PF	12	
<i>Interkulturalität der Literatur gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	PF	12	
<b>Literatur-, Kultur- und Medientheorie</b>		<b>12</b>	
<i>Aspekte der Medienkultur</i>	WP	6	1 aus 2
<i>Literatur- und Kulturtheorie</i>	WP	6	
<i>Methodologisches: Aktueller Literaturbetrieb und Gegenwartsliteratur</i>	PF	6	
<b>Kulturelle Praxis</b>		<b>36</b>	
<i>Lehrredaktion</i>	PF	12	
<i>Literaturvermittlung in der Praxis</i>	PF	6	
<i>Digital Humanities</i>	PF	6	
<i>Praktikum</i>	WP	12	1 aus 2
<i>Projekt</i>	WP	12	
<b>Abschluss</b>		<b>36</b>	
<i>Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit</i>	PF	6	
<i>Masterarbeit</i>	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Im Bereich "Literarisches Leben und Mediengeschichte" sind fachwissenschaftliche Module zu absolvieren, die literaturwissenschaftliche sowie literatur- und mediengeschichtliche Grundlagen der Literaturvermittlung zum Gegenstand haben.

(4) Im Bereich "Literatur-, Kultur- und Medientheorie" werden, teils mit besonderer Ausrichtung auf den aktuellen Literaturbetrieb bzw. die Gegenwartsliteratur, methodische sowie medien-, literatur- und kulturtheoretische Kenntnisse vermittelt.

(5) Im Bereich "Kulturelle Praxis" werden unterschiedliche Facetten der Literaturvermittlung (bspw. Redaktions- und Verlagsarbeit, Digital Humanities, Kulturjournalismus) vermittelt sowie ein Praktikum bei einer literaturvermittelnden Einrichtung oder alternativ ein literaturvermittelndes Projektmodul absolviert.

(6) In den Abschlussmodulen weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, die im Studium erworbenen Kompetenzen in Form einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren

deutschen Literatur mit besonderer Ausrichtung auf den Gegenstandsbereich der Literaturvermittlung in den Medien anzuwenden.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/germanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 23 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur mit besonderer Ausrichtung auf den Bereich der Literaturvermittlung in den Medien nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, eine eigenständige literatur- oder kulturwissenschaftliche Forschungsleistung zu erbringen, die zur Promotion befähigt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass dass Module im Umfang von 48 LP abgeschlossen sind

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterar-

beit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

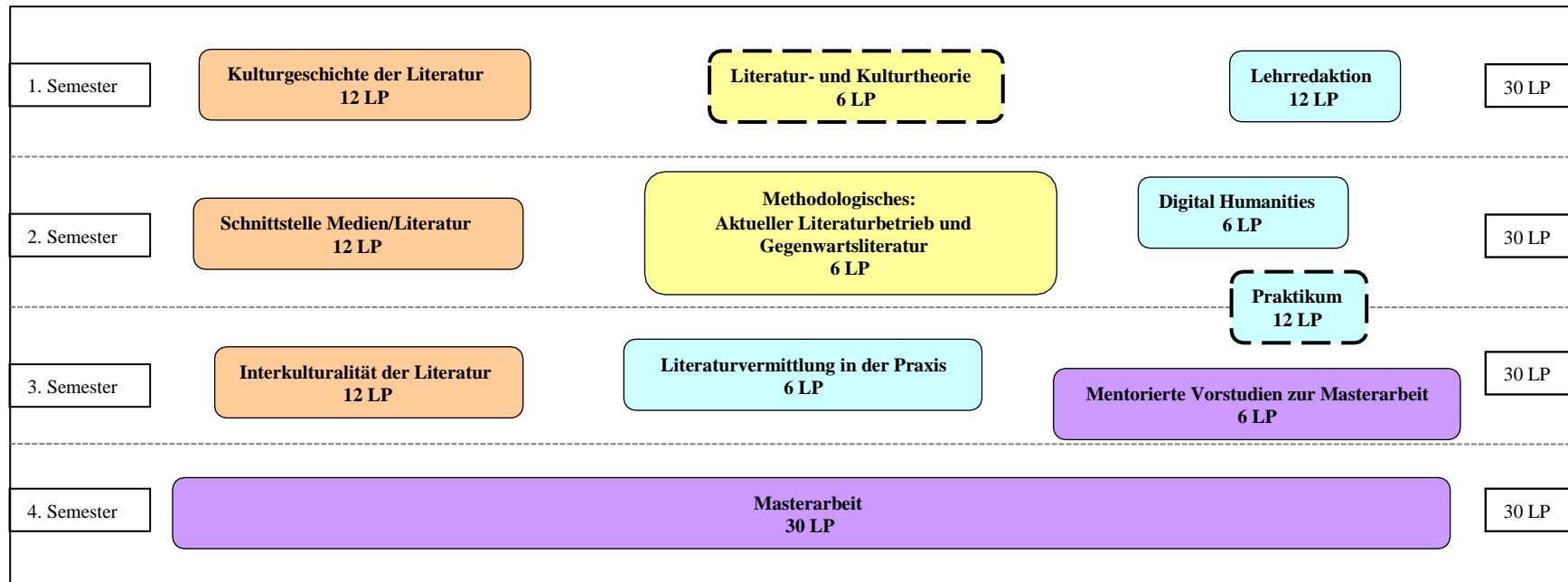
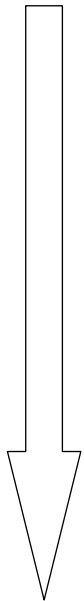
(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

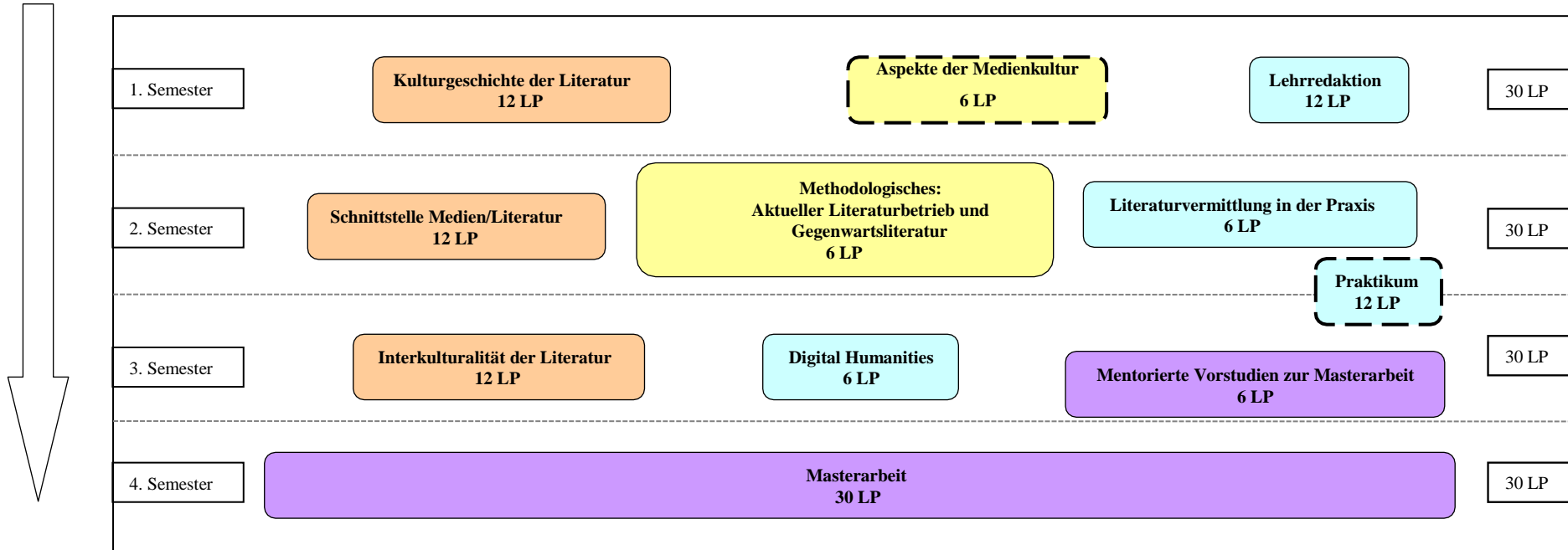
Studienverlaufsplan  
- M.A. „Literaturvermittlung in den Medien“ Beginn zum Wintersemester -



## Legende



**Studienverlaufsplan**  
 - M.A. „Literaturvermittlung in den Medien“ Beginn zum Sommersemester -



**Legende**



## 6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich 1: *Literarisches Leben und Mediengeschichte* erwerben Studierende im Master-Studiengang *Literaturvermittlung in den Medien* grundlegendes wissenschaftliches Wissen im Bereich der deutschen Literatur- und Mediengeschichte.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswbseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

#### I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	Studienbereich 1: <i>Literarisches Leben und Mediengeschichte</i>	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	(Pflicht) 36 LP Germanistik	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. Deutschsprachige Literatur. Text – Kultur – Medien	<i>A 1: Kulturgeschichte der Literatur</i>	12
	<i>A 3: Schnittstelle Medien/Literatur</i>	12
	<i>A 4: Interkulturalität der Literatur</i>	12



## **Artikel 2:**

Diese Änderungssatzung gilt ab WS 2020/21 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 07. Dezember 2016 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 07. Dezember 2016 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.12.2019

gez.

Prof. Dr. Marion Schmaus  
Dekanin des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 04.01.2020**